

Romani Rose

Die Politik der OSZE gegenüber Sinti und Roma muß sich ändern

In der Schlußakte von Helsinki hatten die Teilnehmerstaaten der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) schon im Jahre 1975 den Schutz der "nationalen Minderheiten" als unabdingbares Erfordernis für den demokratischen Rechtsstaat festgelegt. In der "Charta von Paris" vom 21. November 1990 erklärten die Staats- und Regierungschefs der KSZE: "Wir sind entschlossen, den wertvollen Beitrag nationaler Minderheiten zum Leben unserer Gesellschaften zu fördern, und verpflichten uns, deren Lage weiter zu verbessern (...) Ferner erkennen wir an, daß die Rechte von Angehörigen nationaler Minderheiten als Teil der allgemein anerkannten Menschenrechte uneingeschränkt geachtet werden müssen."¹

Kritik am Ministerrat der OSZE

Bis heute fehlt die Bereitschaft, auch die Sinti und Roma in den verschiedenen Teilnehmerstaaten grundsätzlich gleichberechtigt als nationale Minderheiten anzuerkennen. Auch von seiten der OSZE-Gremien und der internationalen Organisationen werden sie nicht als solche behandelt. Bei den regelmäßigen Überprüfungskonferenzen und Tagungen zur menschlichen Dimension wird formal jeweils zwischen Angelegenheiten von "nationalen Minderheiten" und "Roma und Sinti" unterschieden.

Aufbauend auf überkommenen Vorurteilsstrukturen und Klischees von "reisenden Zigeunern", werden Sinti und Roma noch immer als angebliche "soziale Randgruppen" klassifiziert oder Sinti- und Roma-Fragen unter dem Stichwort "soziale Problematik" behandelt.

Zur Politik der europäischen Staaten gegenüber den in diesen Ländern seit jeher beheimateten Sinti- und Roma-Minderheiten faßte zuletzt der Ministerrat der OSZE am 3. Dezember 1998 einen "Beschuß über die Verstärkung der Fähigkeiten der OSZE im Hinblick auf Fragen der Roma und Sinti".² Der Beschuß klassifiziert pauschal die gesamte Sinti- und Roma-Bevölkerung in Europa als "Integrationsproblem". Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma kritisierte diesen Beschuß auf dem zusätzlichen OSZE-Treffen zur menschlichen Dimension am 6. September 1999 in Wien als Herabwürdigung und

1 Charta von Paris für ein neues Europa, Paris, 21. November 1990, in: Ulrich Fastenrath (Hrsg.), KSZE. Dokumente der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, Neuwied/Berlin, Loseb.-Ausg., Kap. A.2, S. 7-8.

2 Siebentes Treffen des Rates der Außenminister der OSZE-Teilnehmerstaaten am 2. und 3. Dezember 1998, im vorliegenden Band, S. 511-616, hier: S. 522-523.

Ausgrenzungspolitik gegenüber den Sinti und Roma, die in ihren jeweiligen Heimatländern seit jeher als nationale Minderheiten integriert leben. Der Ministerrat fordert mit seinem Beschluß von den OSZE-Teilnehmerstaaten, "gemeinsame Ansätze zu entwickeln, die es den Roma- und Sinti-Gemeinschaften erleichtern sollen, sich in die jeweilige Gesellschaft, in der sie leben, zu integrieren".³ Der Ministerrat der OSZE würde keine andere Minderheit in Europa in dieser Weise charakterisieren und sie lediglich als "Gemeinschaften" statt als nationale Minderheiten bezeichnen.

Der Zentralrat fordert anstelle dieser Ausgrenzungspolitik einen Beschluß der OSZE zur Anerkennung und Verwirklichung der Minderheitenrechte für die Sinti und Roma, wie sie in zwei Dokumenten des Europarats enthalten sind, nämlich dem "Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten" und der "Europäischen Charta für Regional- oder Minderheitensprachen".

Zur Arbeit des "Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte" (BDIMR) in Warschau

Obwohl nach dem Budapester Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs im Jahre 1994 beim "Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte" der OSZE in Warschau die sogenannte "Kontaktstelle für Fragen der Roma und Sinti" eingerichtet wurde, hat dies nicht zu der vom Zentralrat geforderten Änderung der bisherigen Politik der OSZE gegenüber Sinti und Roma geführt. Die Arbeit der "Kontaktstelle" besteht neben Seminarveranstaltungen vor allem in der Einrichtung von Datenbanken mit Adressen und mit der Sammlung von Veröffentlichungen verschiedenster Art. Das hat natürlich nicht zu einer veränderten Haltung gegenüber den Sinti- und Roma-Minderheiten beigetragen.

Im Jahre 1994 bat das BDIMR bei der ersten Sitzung zur Gründung der "Kontaktstelle" den Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, für das *OSCE ODIHR Bulletin* einen Artikel zu verfassen, der in der Frühjahrsausgabe 1995 unter dem Titel "Sinti and Roma as National Minorities in the Countries of Europe" erschien.⁴ In diesem Artikel forderte der Zentralrat vom BDIMR eine Empfehlung an die Teilnehmerstaaten der OSZE, ihre Sinti- und Roma-Minderheiten gleichberechtigt neben den anderen Minderheiten als nationale Minderheiten nach dem "Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten" auch formal anzuerkennen und ihre Minderheitensprache nach dem rechtsverbindlichen Teil III der "Europäischen Charta für Regional- oder Minderheitensprachen" zu schützen.

Diese Ausführungen haben das BDIMR offenbar eher gestört, als daß es sich damit hätte identifizieren können. Deshalb stellte es der Abhandlung des

3 Ebenda, S. 522.

4 Romani Rose, Sinti und Roma as National Minorities in the Countries of Europe, in: OSCE ODIHR Bulletin 2/1995, S. 41-45.

Zentralrats einen anderen Aufsatz voran, der die vermeintliche Auffassung der OSZE wiedergeben sollte.⁵ Dort wurde - nach abstrusen "Analysen" über Sinti und Roma - in offensichtlicher Unkenntnis der internationalen Abkommen zum Minderheitenschutz ausgeführt, daß der Begriff "nationale Minderheit" von "Stalin 1942 für kommunistische Länder kodifiziert" worden sei und heute "willkürlich im Westen benutzt" werde.

Diese - insbesondere Anfang der neunziger Jahre zum Ausdruck gebrachte - Haltung des BDIMR überraschte nicht, weil es eng mit den Stellen des Europarats in Straßburg zusammenarbeitet, die schon in den siebziger und achtziger Jahren eine vorurteilsbeladene Politik gegenüber "Zigeunern" betrieben und entsprechend sich wiederholende Empfehlungen und Entschlüsse herausgaben. So schrieb z.B. im Jargon alter Kolonialpolitik der Europarat in der EntschlieÙung 249/1993 über die "Zigeuner in Europa" am 18. März 1993: "Die Ständige Konferenz der Gemeinden und Behörden Europas ruft die Roma oder Zigeuner selbst dazu auf, darauf zu achten, daß die Rechtsnormen ihrer Aufenthaltsländer respektiert werden." Eine noch deutlichere gesellschaftliche Ausgrenzung und Stigmatisierung durch europäische Gremien ist kaum denkbar. Man stelle sich solche öffentlichen Aufrufe wie den des Europarates an die jüdischen Gemeinden in Europa vor, sie sollten "die Rechtsnormen ihrer Aufenthaltsländer respektieren".

Auch der damalige Bericht des Hohen Kommissars der KSZE für nationale Minderheiten, Max van der Stoep, über die Roma enthielt ähnliches Gedankengut. In seinem offiziellen Report auf dem Treffen des Ausschusses Hoher Beamter am 21. September 1993 erklärte er pauschal zu den "Roma in der KSZE-Region", daß für sie "Straffälligkeit, Betteln, Prostitution und das betrügerische Ausnutzen verfügbarer sozialer Quellen möglicherweise attraktiver werden" als ihre beruflichen Einkommen.

Eine derartige Abqualifizierung und Diffamierung von Millionen von Menschen in Europa ist Rassismus, den damals alle - nur nicht der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma - widerspruchslos hinnahmen.

Forderungen für eine andere Politik der OSZE

Aufgaben und Verpflichtungen der OSZE - wie auch des Europarates und der Europäischen Union - müssen darin bestehen, für die Einhaltung der fundamentalen Schutzrechte gegenüber den Sinti- und Roma-Minderheiten in wirksamer Weise zu sorgen.

Das "Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten"⁶ ist eine grundlegende Konvention, mit der sich die Staaten in Europa verbindlich

5 Nicolae Gheorghe/Thomas Acton, Dealing with Multiculturality: Minority, Ethnic, National and Human Rights, in: ebenda, S. 30-40.

6 Council of Europe, Framework Convention for the Protection of National Minorities, Strasbourg, 1 November 1995, European Treaty Series No. 157 (die folgenden Zitate sind eigene Übersetzungen).

verpflichten, "das Bestehen nationaler Minderheiten in ihren jeweiligen Hoheitsgebieten zu schützen". In der Präambel des Rahmenübereinkommens wird ausdrücklich auf das Kopenhagener Dokument der KSZE vom 29. Juni 1990 Bezug genommen. Für die Sinti- und Roma-Minderheiten wird es aber bisher nicht in der erforderlichen Weise angewandt und in keinem Staat angemessen umgesetzt.

Die Bestimmungen des Rahmenübereinkommens enthalten die wichtigsten Rechte und Freiheiten, die die "Angehörigen nationaler Minderheiten einzeln sowie in der Gemeinschaft mit anderen ausüben und genießen" sollen. Durch die Ratifizierung in den jeweiligen Mitgliedstaaten werden sie Teil des innerstaatlichen Rechts mit Gesetzesrang. Enthalten ist ein Katalog von Antidiskriminierungsvorschriften mit dem Grundsatz, "den Angehörigen nationaler Minderheiten das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz und auf gleichen Schutz durch das Gesetz zu gewährleisten". In Artikel 4 Absatz 1 heißt es: "In dieser Hinsicht ist jede Diskriminierung aus Gründen der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit verboten."

Das Rahmenübereinkommen sieht darüber hinaus die Verpflichtung der Regierungen vor, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, "um in allen Bereichen des wirtschaftlichen, sozialen, politischen und kulturellen Lebens die vollständige und tatsächliche Gleichheit zwischen den Angehörigen einer nationalen Minderheit und den Angehörigen der Mehrheit zu fördern". Dazu gehört die Einbeziehung in politische Entscheidungsprozesse, soweit sie Angelegenheiten der Minderheiten betreffen. Des weiteren wird die Mitwirkung der Minderheitenvertretungen in den staatlichen Gremien in den Bereichen Bildung, Forschung und Medien (wie beispielsweise in den Rundfunk- und Fernsehräten) vorgesehen.

Zur Überwachung des Rahmenübereinkommens wurde vom Ministerkomitee des Europarates ein Ausschuß eingesetzt, der nicht nur regelmäßige Berichte seitens der Staaten einfordert, sondern auch Beschwerden betroffener Angehöriger der nationalen Minderheiten entgegennimmt.

Das Rahmenübereinkommen garantiert, daß jeder Angehörige einer nationalen Minderheit das Recht hat, frei zu entscheiden, ob er als solcher behandelt werden möchte oder nicht (Artikel 3 Absatz 1). Diese Vorschrift verbietet jede Form der behördlichen Sondererfassung der Sinti und Roma, wie sie vielfach noch Praxis von Polizeibehörden etwa in Bayern ist.

Vom Ministerrat der OSZE erwartet der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma die Aufforderung an die Teilnehmerstaaten, das Rahmenübereinkommen zu unterzeichnen.

Die Anwendung der Minderheitensprachen-Charta

Die "Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen"⁷ bezieht sich in der Präambel ebenfalls auf das Dokument des Kopenhagener Treffens der Konferenz über die Menschliche Dimension der KSZE aus dem Jahre 1990 sowie darüber hinaus auf die Schlußakte der KSZE von Helsinki aus dem Jahre 1975.

Die Charta verlangt, daß sich jeder Vertragsstaat je anerkannter Minderheitensprache zu "mindestens 35 Absätzen bzw. Unterabsätzen der im III. Teil dieser Charta festgelegten Schutzbestimmungen" verpflichtet und dies in der Ratifizierungsurkunde gegenüber der internationalen Gemeinschaft festlegt (Artikel 2 Absatz 2).

Zielsetzung der Charta ist es, unter Beachtung dieser für die Anerkennung einer Minderheitensprache erforderlichen Zahl, "den Schutz und die Stärkung der Minderheitensprachen im Rahmen der nationalen Souveränität" zu gewährleisten.

Die Sprache Romanes der deutschen Sinti und Roma beispielsweise hat im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland ihren eigenen Sprachraum und wird seit 600 Jahren in Deutschland von den hier beheimateten Sinti und Roma von Kindheit an neben Deutsch als zweiter Muttersprache verwendet. Das deutsche Romanes als Minderheitensprache unterscheidet sich von der Sprache der in Spanien oder Frankreich beheimateten Roma oder wiederum von der Sprache der in Ungarn oder Rumänien beheimateten nationalen Roma-Minderheiten. Der Schutz durch die Charta ist vor allem für das Romanes erforderlich, nachdem die Sinti und Roma aufgrund der Rassenpolitik der Nationalsozialisten bereits einmal als sogenannte "außereuropäische Fremdrasse" ausgegrenzt und einschließlich ihrer Kultur und Sprache vollständig vernichtet werden sollten.

Die in Teil III der Charta aufgeführten "Maßnahmen zur Förderung der Benutzung von Regional- oder Minderheitensprachen im öffentlichen Leben" bilden einen umfassenden Katalog der Schutz- und Förderungsmaßnahmen. Abgestellt auf die jeweilige Situation in den Mitgliedstaaten des Europarats, reicht der Maßnahmenkatalog von grundsätzlichen Schutzbestimmungen für die Angehörigen der Minderheit und ihre Sprache im öffentlichen, rechtlichen und politischen Leben bis hin zu detaillierten Verwaltungsmaßnahmen, Einrichtungen und die Beschriftung von Ortsschildern für bestimmte Regionen, soweit dies angemessen ist. Die verschiedenen Maßnahmen für die Bereiche Bildung, Kultur und Medien sind so zusammengestellt, daß sie - je nach den unterschiedlichen Gegebenheiten - auch nur teilweise von den Mitgliedstaaten übernommen werden können. Entsprechend dem Grundgedanken der Charta müssen für eine wirksame Ratifizierung, Annahme oder Billi-

7 Council of Europe, European Charter for Regional or Minority Languages, Strasbourg, 5 November 1992, European Treaty Series No. 148 (alle folgende n Zitate sind eigene Übersetzungen).

gung mindestens 35 Absätze oder Unterabsätze, die aus den Bestimmungen in Teil III der Charta ausgewählt wurden, auf die zum Zeitpunkt der Ratifizierung, Annahme oder Billigung benannten Minderheitensprachen von den Mitgliedstaaten angewandt werden. Zu diesen 35 Absätzen und Unterabsätzen müssen jeweils mindestens drei aus den Artikeln 8 (Bildung) und 12 (Kulturelle Aktivitäten und Einrichtungen) sowie jeweils einer aus den Artikeln 9 (Justiz), 10 (Verwaltung und Öffentlicher Dienst), 11 (Medien) und 13 (Wirtschaft und Soziales) gehören (Artikel 2 Absatz 2).

Die Maßnahmen sollen die Angehörigen der Minderheiten in die Lage versetzen, die Sprache innerhalb ihrer Familien zu erhalten und an ihre Kinder weiterzugeben. Darüber hinaus wird die Anerkennung der Minderheit und ihrer Sprache durch die Aufnahme in die Charta politisch sichtbar gemacht und verbindlich manifestiert. Mit der entsprechenden Aufnahme der mindestens 35 Schutzbestimmungen für Romanes in die Ratifizierungsurkunde ist auch den ausgrenzenden Klischees von den sogenannten "heimatlosen Zigeunern" entgegenzutreten.

Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma erwartet eine entsprechende Empfehlung zur Umsetzung auch dieser fundamentalen Konvention zum Minderheitenschutz vom Ministerrat der OSZE.

Der Zentralrat wendet sich gegen jede Art von Sonderstatus, Sonderregelungen und Sonderinstitutionen für Sinti und Roma, die in Wirklichkeit zur Ausgrenzung führen würden, da - fünfzig Jahre nach dem nationalsozialistischen Völkermord - damit ein Minderheitenrecht zweiter Klasse für Sinti und Roma geschaffen würde.

Der Zentralrat kritisiert die Empfehlungen des Europarates, die die OSZE in verschiedenen Papieren ausdrücklich übernommen hat. Die Empfehlung 1203/1993 des Europarates enthält die Formulierung "Zigeuner eignen sich nicht zur Definition als nationale oder sprachliche Minderheit". Das hat zur Folge, daß die Mitgliedstaaten den Schutz gemäß den entsprechenden Konventionen für die Sinti- und Roma-Minderheiten verweigern. Es ist auch nicht länger zu akzeptieren, daß die Sinti- und Roma-Minderheiten pauschal als "Migranten" und "Nomaden" bezeichnet werden. Ebenso abzulehnen ist die Klassifizierung der Minderheitensprachen der Sinti und Roma als sogenannte "nicht-territoriale Sprachen", die mit dem Ziel erfolgt, sie aus dem gesamten rechtsverbindlichen Teil III der "Europäischen Charta für Regional- oder Minderheitensprachen" auszuschließen.

Politische und finanzielle Stärkung demokratischer Selbstorganisationen der Sinti und Roma

Die OSZE muß im Rahmen ihrer Zusammenarbeit mit dem Europarat und der Europäischen Union ihre Mittel dafür einsetzen, die Selbstvertretungsorganisationen der Sinti- und Roma-Minderheiten in ihren jeweiligen Heimat-

staaten zu fördern, um sie in die Lage zu versetzen, ihre Selbstvertretungsaufgaben und Initiativen gegen Rassismus und Diskriminierung wahrzunehmen. Dazu gehört auch eine Förderung aus Mitteln der zwischenstaatlichen Organisationen in den Fällen, in denen die Staaten selbst zu einer entsprechenden Förderung noch nicht in der Lage sind.

Die zur Zeit in einigen Ländern bedrohlich eskalierenden ethnischen Konflikte haben auch zu einer dramatischen Schwächung der staatlichen Gewalten geführt. Es ist eine historische Erfahrung, daß unter dem Zerfall staatlicher Autorität und politischer Moral in der Öffentlichkeit sowie unter der wachsenden Bereitschaft zur Gewalt zuerst die Minderheiten zu leiden haben. Die Sinti- und Roma-Minderheiten sind in ihren jeweiligen Heimatländern alteingesessene nationale Minderheiten. Die 70.000 deutschen Sinti und Roma beispielsweise unterscheiden sich in ihrer Lebenseinstellung nicht von derjenigen, wie sie bezüglich Wohnen, Beruf, Bildung, Religion usw. auch in der deutschen Mehrheitsgesellschaft vorherrscht. Sie gehen ihren Berufen als Kaufleute, Handwerker, Fabrikarbeiter, Angestellte, Akademiker, Beamte oder Künstler von ihren Wohnorten aus nach.

In vielen Ländern allerdings ist eine große Zahl von Roma massiver Diskriminierung ausgesetzt und leidet in einer Situation, die ohnehin von allgemeiner schrecklicher Not gekennzeichnet ist, zusätzlich unter Ausgrenzung und Benachteiligung.

Für Flüchtlingsfamilien, die ihr Land aufgrund von Verfolgung und rassistischer Gewaltanschläge - wie zur Zeit im Kosovo - verlassen, müssen auch im Rahmen der OSZE Hilfen durch geeignete Maßnahmen gegeben werden. Das gleiche gilt für die vergleichsweise geringe Zahl von Personen, die seit langem staatenlos sind. Nur eine solche Politik ist realistisch und kann eine Perspektive haben.

Situation der Roma-Minderheiten in einigen OSZE-Ländern

Mit größter Sorge sieht der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma die Situation der Roma-Minderheit im Kosovo. Seit Juni 1999 häufen sich die Berichte über Morde, Gewalt, Plünderungen und über das Niederbrennen der Häuser von Roma-Familien im Kosovo. Auf der Tagung der OSZE am 6. September 1999 in Wien regte der Zentralrat deshalb einen formalen Beschluß der Staats- und Regierungschefs der OSZE-Teilnehmerstaaten zum Schutz und zur Wahrung der Minderheitenrechte für die Roma im Kosovo auf dem Gipfeltreffen im November 1999 in Istanbul an.

Trotz der Präsenz der KFOR-Truppen sind Tausende der Roma-Familien auf der Flucht aus ihren Heimatorten. Immer häufiger sind auch Kinder, Frauen und alte Menschen Opfer von Folterungen und systematischer, gesetzloser Gewalt. Das sind mit Sicherheit keine "Racheaktionen", erklärten inzwischen auch deutsche Angehörige der KFOR-Truppen. Der Zentralrat wendet sich

ausdrücklich gegen die vorgetäuschte Rechtfertigung albanischer Nationalisten, es handle sich bei diesen Gewaltakten lediglich um "Vergeltungsmaßnahmen".

Die OSZE und die Vereinten Nationen müssen bei dem begonnenen Aufbau eines Verwaltungs- und Rechtssystems im Kosovo von Beginn an die Minderheitenrechte der seit jeher in diesem Land beheimateten rund 150.000 Roma sichern. Es darf nicht zugelassen werden, daß eine systematische Vertreibung aus allen Teilen des Landes erfolgt und das Kosovo in einen albanischen und einen serbischen Teil aufgeteilt wird, während die Roma und andere Minderheiten rechtlos werden.

Bundesaußenminister Fischer schrieb dem Zentralrat dazu am 24. Juni 1999, daß "dem Schutz der Rechte nationaler Minderheiten eine zentrale Bedeutung" beigemessen werde, die im Abkommen von Rambouillet ihren Niederschlag gefunden habe und "eine Grundlage für die künftige Friedensregelung im Kosovo bilden solle". Der Vertreter des Hohen Flüchtlingskommissariats der Vereinten Nationen in Deutschland, Jean-Noel Wetterwald, bestätigte in dem vom Zentralrat erbetenen Bericht vom 7. Juli 1999 die "größte Sorge" wegen der "Vertreibung der Roma aus ihren Heimatdörfern und -städten" im Kosovo.

Der Zentralrat richtete deshalb am 9. Juli 1999 einen öffentlichen Appell an die Innenminister der deutschen Bundesländer, Roma aus dem Kosovo nicht abzuschieben. Roma aus dem Kosovo leben als Flüchtlinge auch in anderen europäischen Ländern.

Es gibt nach wie vor einen weitverbreiteten, staatlich veranlaßten oder tolerierten Rassismus gegenüber den Minderheiten der Sinti und Roma in den OSZE-Staaten und sich wiederholende rechtsradikale Gewaltverbrechen an einzelnen Angehörigen der Roma-Minderheiten.

Im Sommer 1996 hatte die tschechische Stadt Kladno "für Roma-Kinder unter 15 Jahren" ein Zutrittsverbot zu Schwimmbädern erlassen mit der rassistischen Begründung, Roma-Kinder seien als Krankheitsüberträger anzusehen. Dagegen haben die Roma-Familien in Kladno geklagt, das Kreisgericht rechtfertigte dieses rassistische Verbot im Februar 1997 jedoch sogar noch. Ein anderes Gericht in der Tschechischen Republik hatte im August 1999 zwei Jugendliche freigesprochen, da für ihre Absicht, Roma-Kinder wegen ihrer dunklen Hautfarbe aus dem Fenster eines fahrenden Zuges zu werfen, "keine rassistischen Beweggründe erkennbar" seien.

Bis zum Jahr 1998 hatte die Tschechische Regierung jede formale Aufnahme der Roma-Minderheit in das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten abgelehnt. Die diskriminierende Politik und Behördenpraxis in der Tschechischen Republik wird von rechtsradikalen Gewalttätern nach wie vor als Freibrief für Gewaltakte gegen Roma benutzt. Im Februar 1998 warfen rechtsradikale Skinheads eine 26jährige Roma-Frau in der Tschechischen Republik in die Elbe, wo sie im eiskalten Wasser ertrank. Im Januar und im Februar 1998 warfen unbekannte Täter in Ostrava und in einem Ort in

Nordmähren Brandsätze in Wohnungen tschechischer Roma-Familien, deren Angehörige dadurch verletzt wurden. Im Juli 1997 rief ein Senator der Tschechischen Regierungspartei UDS öffentlich dazu auf, Mietverträge mit Roma-Familien in Prag aufzulösen. Die Kommission der Europäischen Union bezeichnete es im Juli als ein "Problem", daß die Tschechische Republik für die Roma dieses Landes die Menschenrechte und den Minderheitenschutz nicht in ausreichendem Maße garantiert.

Gleichzeitig überfielen Skinheads den jüdischen Oberrabbiner im slowakischen Bratislava, verletzten ihn schwer und riefen "Jude raus". Wiederholt haben rechtsradikale Skinheads auch Angehörige der slowakischen Roma-Minderheit angegriffen. Im Dezember 1996 wurde ein Roma auf dem Heimweg zum Weihnachtsurlaub in Handlova ermordet, ein weiterer wurde schwer verletzt. Ein erschreckendes Beispiel der Benachteiligung ist die Situation der überlebenden Opfer der Flutkatastrophe in der Ostslowakei im Juli 1998. Obwohl die Roma-Familien ihr Eigentum verloren und 55 Todesopfer, unter ihnen vor allem Kinder, zu beklagen hatten, blieben sie von Hilfsleistungen ausgeschlossen. Für sie ist ein größeres Engagement der Staatengemeinschaft der OSZE und der Europäischen Union erforderlich.

Bekannt ist dem Zentralrat auch die diskriminierende Situation der Roma in Bulgarien, die von besonderer materieller Not in diesem Land betroffen sind. Die bulgarische Verfassung verbietet der Roma-Minderheit die Gründung einer eigenen politischen Partei und verstößt damit gegen die Grundsätze der OSZE und gegen das "Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten".

Mord- und Gewaltanschläge gegen Angehörige der Roma-Minderheiten gab es in den vergangenen Jahren auch in Belgrad und in mehreren italienischen Städten ebenso wie in Deutschland.

Stigmatisierung in Presse und Medien

Ein wesentlicher Grund für diese von Gewalt und Vorurteilen geprägte öffentliche Stimmung gegen Sinti und Roma ist die Weitergabe rassistischer und stigmatisierender Berichte von Behörden an die Presse, nicht nur in westeuropäischen Staaten wie Deutschland, Frankreich, Spanien und Italien, sondern auch in osteuropäischen Ländern wie Bulgarien und Rumänien. Die Praxis vieler Behörden, in der Berichterstattung über einzelne Beschuldigte diese mit der eventuellen Minderheitenzugehörigkeit öffentlich zu kennzeichnen und damit über die Presse Vorurteile gegen alle Sinti und Roma zu schüren, war ein wesentlicher Kern der Nazi-Rassenpropaganda gegen Juden ebenso wie gegen Sinti und Roma. Deshalb verlangt der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma von der OSZE und der Bundesregierung sowie den Bundesländern in Deutschland ein Diskriminierungsverbot im Beamtenrecht und im Pressegesetz. Deutschland müßte aufgrund des Holocaust an den Sinti und

Roma und aufgrund der daraus entstandenen besonderen Verantwortung für die Minderheiten der Sinti und Roma anderen europäischen Staaten für ein solches gesetzliches Verbot ein positives Beispiel geben.

Zum Holocaust an den Sinti und Roma sagte der frühere Bundespräsident Roman Herzog am 16. März 1997 bei der Eröffnung des Dokumentations- und Kulturzentrums Deutscher Sinti und Roma in Heidelberg: "Der Völkermord an den Sinti und Roma ist aus dem gleichen Motiv des Rassenwahns, mit dem gleichen Vorsatz und dem gleichen Willen zur planmäßigen und endgültigen Vernichtung durchgeführt worden wie der an den Juden. Sie wurden im gesamten Einflußbereich der Nationalsozialisten systematisch und familienweise vom Kleinkind bis zum Greis ermordet."

Entwicklung der Minderheitenpolitik in Deutschland

Erst aufgrund massiver öffentlicher und internationaler Proteste des Zentralrats gegen die ursprüngliche Weigerung der Bundesregierung und der Landesregierungen in Deutschland, die deutschen Sinti und Roma genauso anzuerkennen wie die sorbische, friesische und dänische Minderheit, änderten die Regierungen ihre politische Entscheidung. Am 25. Februar 1995 gab das Bundesinnenministerium öffentlich eine Erklärung der Bundesrepublik Deutschland zur bevorstehenden Unterzeichnung des "Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten" beim Europarat ab. Danach werden mit Zustimmung aller Bundesländer im Rahmen dieses Abkommens in Deutschland die Friesen mit deutscher Staatsbürgerschaft, die dänische Minderheit, das sorbische Volk und die deutschen Sinti und Roma als nationale Minderheiten anerkannt. Mit dem Ratifizierungsgesetz im Februar 1998 hat auch das deutsche Parlament erstmals diese Anerkennung im Wege eines Gesetzes vollzogen.

Das im August 1998 verabschiedete Ratifizierungsgesetz zur Minderheitensprachen-Charta sah aber dennoch zunächst nur einen verbindlichen Schutz für die Minderheitensprachen der dänischen, sorbischen und friesischen Minderheit und den niederdeutschen Dialekt vor, nicht aber für das Romanes der deutschen Sinti und Roma. Bund und Länder waren bis zu diesem Zeitpunkt nicht bereit gewesen, die Mindestzahl von 35 Schutzbestimmungen, wie sie die Charta für die Anerkennung einer Minderheitensprache verlangt, auch für das deutsche Romanes zu akzeptieren.

Erst die von Hessens damaligem Ministerpräsidenten Hans Eichel initiierte Kabinettsentscheidung der Hessischen Landesregierung führte am 14. Juli 1998 den Beschluß herbei, daß für den Bereich des Landes Hessen das Romanes der dort lebenden Sinti- und Roma-Minderheit mit der erforderlichen Anzahl von Schutzbestimmungen anerkannt, geschützt und gefördert wird. Die entsprechende Umsetzung durch eine einfache Ergänzung des Ratifizierungsgesetz zur Minderheitensprachen-Charta durch Bundestag und Bundes-

rat steht noch aus, da sich das Bundesinnenministerium bislang weigerte, die Vorlage für das Ergänzungsgesetz über das Bundeskabinett in den Deutschen Bundestag einzubringen. Der damalige Regierungssprecher der Hessischen Landesregierung, Staatssekretär Klaus-Peter Schmidt-Deguelle, begründete in einer gemeinsamen Pressekonferenz mit dem Zentralrat Deutscher Sinti und Roma am 14. Juli 1998 die hessische Initiative damit, daß die Sprache der deutschen Sinti und Roma durch den Holocaust in ihrer Erhaltung und Entwicklung eine massive Beeinträchtigung erfahren habe.

Die Bundesregierung fördert seit 1982 das Büro des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma in Heidelberg mit insgesamt fünf Mitarbeitern. Am 16. März 1997 wurde durch den damaligen Bundespräsidenten Roman Herzog das Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma in Heidelberg mit einer ständigen Ausstellung über den Holocaust an den Sinti und Roma eröffnet. Das Zentrum wird ebenfalls von der Bundesregierung und vom Land Baden-Württemberg gefördert.

Trotz dieser grundlegenden Schritte der politischen Anerkennung und Förderung sind nach wie vor wesentliche Diskriminierungstatbestände gegenüber der Minderheit vorhanden. Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma wendet sich gegen jede Art der Sondererfassung in Polizei- und Behördendateien. Diese Praxis der Sondererfassung wird insbesondere innerhalb bayerischer Polizeibehörden nach wie vor aufrechterhalten. Sinti und Roma werden mit dem Datenkürzel "Personentyp Sinti und Roma" (vorher "Zigeunertyp") extra erfaßt. Der bayerische Datenschutzbeauftragte ist dieser Praxis lange Zeit überhaupt nicht entgegengetreten, mit der Begründung, die Erfassung erfolge "allein nach dem äußeren Erscheinungsbild" der Personen.

Im April 1999 veröffentlichten die Internationalen Künstler gegen Rassismus und der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma gemeinsam mit einer Reihe von Persönlichkeiten wie Simon Wiesenthal, Ignatz Bubis, Gregory Peck, Tim Robbins, Armin Mueller-Stahl, Vanessa Redgrave, Senta Berger, Hannelore Elsner und Siegfried Lenz in der NEW YORK TIMES und in der deutschen Zeitung DIE WELT einen internationalen Appell an den Bayerischen Ministerpräsidenten Edmund Stoiber zur Beseitigung dieser besonderen Erfassung von Sinti und Roma in Polizeidateien. Im Juli 1998 reichte der Zentralrat gegen diese Praxis eine Verfassungsbeschwerde und Popularklage beim bayerischen Verfassungsgerichtshof ein, damit die auf bloßen überkommenen Klischeevorstellungen und Stereotypen beruhende Erfassung eines angeblichen "Roma/Sinti-Typs" oder "Zigeunertyps" abgeschafft und die gesammelten Daten vernichtet werden.

Inzwischen hat der bayerische Datenschutzbeauftragte in seinem Bericht vom 16. Dezember 1998 die Kritik des Zentralrats bestätigt, daß nämlich Sinti und Roma ohne Anlaß und Rechtsgrund sogar mit den Nummernschildern ihrer Autos und weiteren persönlichen Daten in Bayern generell erfaßt werden. Laut Bericht rechtfertigte die Polizei das Vorgehen als angebliche "vorbeu-

gende Verbrechensbekämpfung", Sinti und Roma "könnten eine öffentliche Gefahr sein".

So wie die Staatengemeinschaft nach 1945 solche Diffamierungen und Erfassungen von Menschen als "Judentyp" verhinderte, muß sie dies jetzt auch im Falle der fortgesetzten bayerischen Erfassungspraxis tun, forderte der Zentralrat vom OSZE-Ministerrat auf dem zusätzlichen Treffen zur menschlichen Dimension am 6. September 1999 in Wien.

Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma hat es begrüßt, daß der Hohe Kommissar der OSZE für nationale Minderheiten, Max van der Stoep, auf dieser Wiener OSZE-Tagung den Vorschlag unterbreitete, zu der auch in anderen Ländern Europas bestehenden Behörden- und Polizeipraxis der Sondererfassung von Roma- und Sinti-Angehörigen eine besondere Konferenz der OSZE-Staaten durchzuführen. Ebenso erfreulich sind die jetzt auch von OSZE-Gremien aufgenommenen Vorschläge für die Schaffung gesetzlicher Diskriminierungsverbote gegen die stigmatisierende Kennzeichnung von Beschuldigten als "Roma", "Sinti", "Zigeuner" oder mit anderen Synonymen in der Berichterstattung von Behörden und zahlreichen Medien. Für dieses Verbot setzt sich nicht nur seit Anfang der neunziger Jahre der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma regelmäßig auch auf OSZE-Konferenzen ein, sondern eine entsprechende Empfehlung kam auch von der US-Delegation bei der OSZE in ihrer Erklärung vom 12. November 1996 anlässlich der OSZE-Überprüfungskonferenz in Warschau. Der Vorsitzende der US-Kommission für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, Botschafter Christopher Smith, erklärte darin: "Sippenhaftung hat keinen Platz in einem objektiven Journalismus". Rassistischer Kennzeichnung ("Stereotypisierung") müsse "in Zukunft der Kampf angesagt werden".

Das wird auch Gremien des Europarates, die in ihrem verblendeten Rassismus bisher nach "Statistiken" für vermeintlich "wissenschaftliche Untersuchungen" über eine angebliche "Kriminalitätsrate der Zigeuner" verlangten, zu einer Umkehr ihrer Politik veranlassen müssen.